



Wuppertal, den 17.09.2021

Wichtig – Neuregelungen (betreffen Punkt 2 und 3)

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

wie Sie vielleicht schon der letzten Schulmail des Ministeriums für Schule und Bildung vom 09.09.2021 entnommen haben, gelten ab Montag, 20.09.2021, Neuregelungen zum Umgang mit Corona-Infektionen in Schulen. Wieder gibt es Änderungen in den Vorgaben. Wir als OGGS Peterstraße sind dankbar, wenn Sie uns bei der Umsetzung der neuen Vorgaben unterstützen. Die Lolli-Tests sind ein Bestandteil des Unterrichts geworden und sollen ab sofort für alle verbindlich und nicht durch alternative Tests ersetzbar sein. Hier erhalten Sie die Ausführungen zu den neuen Vorgaben. Sie beziehen sich auf die Schulmail des MSB, namentlich des Herrn Mathias Richter, vom 09.09.2021.

1. Grundsätzlich dienen die Vorgehensweisen der Sicherstellung eines möglichst verlässlichen Schulunterrichts in Präsenz durch einen wirksamen Infektionsschutz, der vertretbar ist, wenn

- die Schule die allgemein empfohlenen Hygienemaßnahmen - einschließlich des korrekten Lüftens der Klassenräume (AHA+L) - beachtet hat und
- die betroffenen Schülerinnen, Schüler oder Lehrkräfte alle weiteren vorgeschriebenen Präventionsmaßnahmen, insbesondere zur Maskenpflicht und den regelmäßigen Testungen, beachtet haben.

Auf dieser Basis wurde die Entscheidung getroffen, dass Quarantäne nur für unmittelbar infizierte Personen ausgesprochen wird.

2. Dazu ist es erforderlich, dass Schülerinnen und Schüler neben der Einhaltung der Hygienevorschriften an den „vorgeschriebenen Testverfahren“ teilnehmen. **Im Primärbereich ist das Lolli-Test-Verfahren (PCR-Test) vorgeschrieben.** Dies bedeutet, dass ein Schnelltest/Bürgertest nicht mehr ausreichend ist. Pro Woche werden zwei Tests durchgeführt. Eine Befreiung von der Teilnahme an dem vorgeschriebenen Verfahren ist nur begründet und durch Nachweis eines ärztlichen Attestes durch die Erziehungsberechtigten möglich.

3. Verweigern Eltern die Teilnahme ihrer Kinder an den vorgeschriebenen Testungen, gilt folgende Regel: „Wer sich weigert, eine Maske zu tragen oder an den vorgeschriebenen Testungen teilzunehmen, muss zum Schutz der Schulgemeinde vom Unterricht und dem Aufenthalt im Schulgebäude ausgeschlossen bleiben.“ (Schulmail vom 09.09.2021). Weiter heißt es: „Damit wird klargestellt, dass Personen, die sich der Maskenpflicht oder der

Testung verweigern, **bereits kraft Gesetzes von der Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen sind** und ebenfalls bereits kraft Gesetzes einem Betretungsverbot für das Schulgebäude unterliegen. „Rechtlich bleibt es bei der Feststellung, dass die Abwesenheit im Unterricht wegen eines Unterrichtsauschlusses/ Betretungsverbots zunächst kein unentschuldigtes Fehlen darstellt. Die fortdauernde, nicht medizinisch begründete Verweigerung von Schutzmaßnahmen (Maske, Testung) kann jedoch den Verdacht einer Schulpflichtverletzung begründen, mit entsprechenden Folgen auch für die Bewertung nichterbrachter Leistungsnachweise.“

Das Ministerium verweist auf folgende Quellen:

<https://www.schulministerium.nrw/lolli-tests>

und

<https://www.schulministerium.nrw/09092021-neuregelung-der-quarantaene-schulen-und-erweiterte-testung>.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Im Namen des gesamten Teams Peterstraße,
mit freundlichen Grüßen

Sabine Trampenau
Schulleitung